



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 293

Urban Frye namens der G/JG-Fraktion
vom 24. September 2015
(StB 281 vom 18. Mai 2016)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
9. Juni 2016
entgegen dem Antrag des
Stadtrates abgelehnt.**

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motion fordert den Stadtrat auf, die Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass sämtliche Dokumente des Stadtrates und der Verwaltung grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sind. Auch sollen Personen und Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts, die städtische Aufgaben übernehmen, dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden. Ebenfalls soll die Stelle eines unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten geschaffen oder die Ombudsstelle der Stadt Luzern damit beauftragt werden.

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Stadt Luzern wurde bereits mit einem Vorstoss im Jahr 2006 beantragt: Postulat 155, Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion vom 29. Juni 2006: „Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt in der städtischen Verwaltung“. Das Postulat wurde anlässlich der Ratssitzung vom 8. März 2007 abgelehnt.

Ausgangspunkt für die Motion ist die von der Regierung des Kantons ausgearbeitete Gesetzesvorlage zum Öffentlichkeitsprinzip (Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 16. Juni 2015 [B 1]: „Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern. Entwurf Mantelerlass“). Der Kantonsrat hat am 3. November 2015 das Eintreten auf diese Vorlage mit 87 zu 28 Stimmen abgelehnt. Der Kanton Luzern hat somit das Öffentlichkeitsprinzip nicht eingeführt; die in der erwähnten Botschaft vorgesehenen Gesetzesänderungen sind nicht erlassen worden.

Die Motion wird u. a. damit begründet, dass der Kanton Luzern beabsichtige, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Davon hat der Kantonsrat nun abgesehen. Zwar sind keine kantonalen Bestimmungen ersichtlich, die es den Gemeinden grundsätzlich verbieten würden, auf Gemeindeebene das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Der Stadtrat erachtet denn auch das Öffentlichkeitsprinzip und die damit verbundene erweiterte Transparenz der Verwaltung prinzipiell als richtig. Er ist jedoch der Auffassung, dass nach dem Verzicht des Kantons auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ein Alleingang der Stadt nicht sinnvoll ist. Dabei haben die in der Stellungnahme zum Postulat 155 vom 29. Juni 2006 vorgebrachten Argumente nach wie vor Gültigkeit:

„So wären neben der erforderlichen Triage hinsichtlich der Einsicht zugänglicher und nicht zugänglicher städtischer Dokumente auch noch die amtlichen Dokumente des Kantons oder anderer Gemeinden auszusondern, da diese nach wie vor nicht zugänglich gemacht werden dürften.

Da überdies das kantonale Recht nicht auf das Öffentlichkeitsprinzip abgestimmt wird, wäre für die Stadt mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten auch in diesem Bereich zu rechnen:

- **Verwaltungsrechtspflegegesetz**
Bei Verwaltungsverfahren haben sich Stadtrat und Verwaltung an das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz und andere kantonale Verfahrensvorschriften zu halten. Hier würde nach wie vor generell – insbesondere auch in Bezug auf eine Einsicht in ein abgeschlossenes Verfahren – das Geheimhaltungsprinzip gelten.
- **Datenschutzgesetz**
Bei Geltung des Öffentlichkeitsprinzips steht das Interesse der Allgemeinheit an Information in einem Spannungsverhältnis zum Interesse des Einzelnen auf Achtung seiner Privatsphäre. Deren Schutz muss auch im Rahmen des Zugangs zu Informationen gewährt bleiben. Mit dem Recht auf Informationszugang kommt es allerdings zu einem Systemwechsel, im Zuge dessen der Zugang zu Informationen die Regel und die Geheimhaltung die Ausnahme ist: Allen Personen steht das Recht zu, ohne Interessennachweis Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen – mithin auch zu Personendaten – zu erhalten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Bei der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall die Privatsphäre einer Person verletzt wird, ist im Einzelfall zwischen den berechtigten öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen. Diese Interessenabwägung im Einzelfall könnte von den städtischen Behörden bei Gesuchen, die auch mit Zugang zu Personendaten verbunden wären, nicht vorgenommen werden, da sie sich nach wie vor strikt an das unter Geltung des Geheimhaltungsprinzips erarbeitete kantonale Datenschutzgesetz zu halten hätten. Eine Bekanntgabe dürfte nur unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen.
- **Archivgesetz**
Die Bestimmungen des Archivgesetzes über die Benützung des Archivguts gelten gemäss einem Verweis in § 33 des Gemeindegesetzes auch für die Gemeindearchive. Nach dem Archivgesetz ist eine Einsichtnahme in das Archivgut erst nach Ablauf einer Schutzfrist von mindestens 30 Jahren möglich.“

Damit hätte die Stadt systembedingt sozusagen nur ein Öffentlichkeitsprinzip mit beschränkter Durchsetzbarkeit. Unter Umständen wären Unterlagen zu einem bestimmten Thema nur teilweise einsehbar, allenfalls müssten auch in einzelnen Dokumenten gewisse Teile eingeschwärzt werden. Durch die Beschränkung des Öffentlichkeitsprinzips auf städtische Dokumente könnte der Informationsgehalt bei einer Einsichtnahme reduziert sein. Anzumerken ist auch, dass absehbar für eine allfällige Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips nur auf städtischer Stufe aufgrund der oben aufgeführten rechtlichen Fragestellungen vermehrt juristisch geschultes Personal eingesetzt werden müsste.

Zusammenfassend hält der Stadtrat fest, dass eine Einführung des Öffentlichkeitsprinzips angesichts der zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei einem städtischen Alleingang keine sinnvolle Alternative zum heute geltenden Geheimhaltungsprinzip ist. Ein solcher Systemwechsel, der das Verhältnis des Staates zu seinen Einwohnerinnen und Einwohnern neu definieren soll, kann nach Ansicht des Stadtrates sinnvollerweise nur dann erfolgen, wenn er umfassend und vorbehaltlos vorgenommen werden kann. Es handelt sich hier um ein System, das nur auf städtischer Ebene ohne Einbezug des Kantons und der anderen Gemeinden nicht überzeugend umgesetzt werden kann.

Obwohl der Stadtrat das Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich befürwortet, möchte er aus diesen Gründen auf einen städtischen Alleingang verzichten. Allerdings ist er davon überzeugt, dass das Öffentlichkeitsprinzip angesichts der weiten Verbreitung beim Bund und bei der Mehrheit der Kantone mittelfristig auch im Kanton Luzern eingeführt werden wird. Sollte dies bis zum Ende der nächsten Legislatur nicht der Fall sein, ist der Stadtrat bereit, von sich aus zu prüfen, ob es neue Erkenntnisse oder Entwicklungen gibt, die eine Einführung auf städtischer Ebene als angezeigt erscheinen lassen.

Da im jetzigen Zeitpunkt von einer Einführung des Öffentlichkeitsprinzips abgesehen werden soll, kann auch die Frage, ob die Stelle eines unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten geschaffen oder die Ombudsstelle der Stadt Luzern damit beauftragt werden soll, offen gelassen werden.

Der Stadtrat nimmt die Motion teilweise entgegen (Verzicht auf die Umsetzung im jetzigen Zeitpunkt und Zusicherung auf Überprüfung der Sachlage am Ende der nächsten Legislatur).

Stadtrat von Luzern

